

Amtsgericht Augsburg

Az.: 72 C 822/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 86420 Diedorf

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Augsburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2016 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 600 € Schadensersatz sowie 506 € Abmahnkosten nebst Zinsen aus 1.106 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.12.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatz und Ersatz von Abmahnkosten geltend gegen den Beklagten als Anschlussinhaber.

Die Klägerin verfügt als Tonträgerherstellerin über das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung für das Album von [REDACTED] mit dem Titel [REDACTED] Bonus- DVD mit insgesamt 17 Titeln, Anlage K1).

Dieses Album wurde nach dem Ermittlungssystem der Fa. Ipoque GmbH über die Tauschbörse *bittorrent* am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] ungenehmigt über Filesharing zum Download bereitgestellt. Die Auskunft nach § 101 IX UrhG ergab, dass der Beklagte Anschlussinhaber bezüglich der für die Tatzeit ermittelten IP-Adresse ist (Anlage K 4-1).

Der Beklagte wurde abgemahnt mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] (Anlage K4-1). Mit Mail vom 10.12.15 an seinen Anwalt wurde dem Beklagten zuletzt eine Zahlungsfrist zum 17.12.15 gesetzt.

Hinsichtlich des Klägervortrages zur Lizenzpraxis sowie der Preise der Musikportale wird auf Seite 4 und 5 der Klage Bezug genommen. Ausgehend von einem gemittelten Downloadverkaufspreis von 9 € erhielt die Klägerin mit Verletzerzuschlag durchschnittlich 6,05 €.

Hinsichtlich des Gegenstandswerts verlangt die Klägerin aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 Euro eine 1,0 Gebühr zzgl. Postpauschale, mithin 506,00 Euro.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klagerseite

1. ein angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.12.2015 sowie

2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit 18.12.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte bestreitet seine Täterschaft.

Er habe keine Kenntnis von einem Filesharing-Netz. Er habe weder Filme gestreamt noch heruntergeladen oder angeboten.

Er habe sich zum Tatzeitpunkt auf einer Geburtstagsfeier in Westheim befunden. Sein PC sei während seiner Abwesenheit abgeschaltet gewesen. Zum Tatzeitpunkt hatten seine Ehefrau, die Zeugin [REDACTED], sowie sein Sohn [REDACTED], geboren [REDACTED] uneingeschränkten und selbständigen Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt. Beide hätten über einen eigenen PC verfügt. Er vermute, dass einer der beiden Zeugen für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sei, zugegeben habe die Tat auf Nachfragen des Beklagten keiner der Zeugen.

Nachdem gegenüber dem volljährigen Kind und der Ehefrau keine Belehrungs- und Überwachungspflichten bestünden entfalle auch eine Störerhaftung.

Das Gericht hat die beiden Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] uneidlich zu einer behaupteten Täterschaft vernommen. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, §§ 97, 97a I S 2 UrhG. Der Beklagte hat das Urheberrecht der Klägerin schuldhaft verletzt.


1.

Es spricht die tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, des Beklagten. Ihn eine sekundäre Darlegungslast. Er muss vortragen, wer selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatte und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt. Er ist im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet und zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Mit der pauschalen Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs auf seinen Internetanschluss wird er den an die Erfüllung der sekundären Darlegungs- und Beweislast zu stellenden Anforderungen nicht gerecht (BGH, 12.05.2016, 1 ZR 48/15 - Everytime we touch, Leitsatz und Rn 37 bei Beck).

Der Beklagte hat bestritten, einen Film gestreamt oder heruntergeladen zu haben. Streitgegenständlich ist der Urheberrechtsverstoß hinsichtlich eines Musikalbums. Hierzu hat er überhaupt nicht Stellung genommen.

Er ist auch seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Insbesondere hat er die beiden anderen Familienmitglieder nicht einmal ernsthaft als Täter in Betracht gezogen.

Zudem ist seine Einlassung unglaubwürdig, nachdem er schriftsätzlich behauptete, am [REDACTED] auf einer Geburtstagsfeier in Westheim gewesen zu sein. Seine Ehefrau hingegen gab an, an dem Tag, dem Geburtstag ihres Ehemannes, morgens losgefahren zu sein zum Fliegenfischen in Blaubeuren und erst abends nach Hause gekommen zu sein.

Nach der Vernehmung der beiden Zeugen scheiden zur Überzeugung des Gerichts die Zeugen  zudem als Tater aus.

2.

Nach § 97 Abs. 2 S.3 UrhG schuldet der Beklagte daher Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzung nach Lizenzanalogie. Der Schadensersatzanspruch kann auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.

Jeder Abruf führt über die Filesharingprogramme zu einer ungeschützten lawinenartigen Weiterverbreitung. Die verlangten 600 € sind angemessen, da diese Summe bereits bei 100 Downloads erreicht wird.

3.

Nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in der bis 8.10.13 gültigen Fassung kann, soweit die Abmahnung berechtigt ist, der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

Die Abmahnung war hier berechtigt.

Die Beschränkung nach Abs 2 greift hier nicht, da beim Filesharing keine nur unerhebliche Rechtsverletzung vorliegt. Denn von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3 A. 2009, § 97 UrhG, Rn 36) Angesichts der zahlenmäßig unbegrenzten Möglichkeit des Downloads des geschützten Werks beim Filesharing liegt für den Abmahnenden kein geringfügiger Eingriff vor.

Die gesetzliche Beschränkung des Gegenstandswerts nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG der neuen Fassung ist auf den Altfall nicht anwendbar.

Bei einem Album kann ohne Weiteres von einem Gegenstandswert von 10 000 € ausgegangen werden (z. B. LG München, 21 O 13175/13). Die unter der Mittelgebühr von 1,3 liegende verlangte Gebühr von 1,0 ist nicht zu beanstanden. Die vorgerichtlichen Kosten sind nach der bis 1.8.13 geltenden RVG- Gebührentabelle netto in der Klage richtig berechnet.

Zinsen: §§ 286, 288 BGB

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7, 80335 München

einulegen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 16.12.2016

gez.



JSekrAnw'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 19.12.2016

[REDACTED] JSekrAnw'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gultig